

VII D.

100/548 9/

Pa. 73

226
89

EDICT,

Zu Sicherheit

Derev/

So die

Woll-Arbeiter

mit Geld oder Wolle verlegen.

De Dato Berlin / den 20. Septembr. 1719.

MAGDEBURG /

Gedruckt bey Joh. Daniel Müllern, Königl. Preuss. privil. Buchdr.



205
Ihr Friderich
Wilhelm/
von Gottes Gnaden / König
in Preussen / Marggraf zu Branden-
burg / des Heiligen Römischen Reichs Erb-
Cämmerer und Chur-Fürst / Souverainer Prinz von Ora-
nien / Neufchatel und Vallengin; in Geldern / zu Magdeburg /
Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und
Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Crossen Herzog /
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Wenden / Schwerin / Raseburg und Mörs / Graf zu Hohen-
zollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Teck-
lenburg / Eingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis
zu der Wehre und Blifingen / Herr zu Radenstein / der Lande
Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda &c. &c.
Thun kund und sügen hiermit zu wissen; Da seitther Unserer Regie-
rung Unsere Landes-Väterliche Vorsorge dahin gegangen / daß in
Unseren Provinzien die Woll-Weberereyen aufgeholfen / und diese
höchstnötliche und müßliche Manufacturen retabliret werden möch-
ten; unter andern aber zu dem Ruin dieser Profession bisshero
sonderlich contribuiret hat / daß / wann die Kauff-Leute oder an-
dere Berleger die Tuch-Kasch- und Zeugmacher mit Geld oder Wol-
le versehen / diese sich auf die schlimme Seite geleet / die versproche-
ne Tücher / Zeuge und Kasche entweder gar nicht / oder doch nicht zu
rechter Zeit / noch in versprochener Güte geliefert / einige auch gar
das Geld liederlich durchgebracht und verprasset haben / wodurch
die

die Verleger in Schaden gesetzt / auch Credit-los gemacht / und dadurch andere ein Vorschuß zu thun abgeschreckt worden; daher auch leicht die Rechnung zu machen / daß / wann solches heillose Wesen nicht abgestellt / und zu Retablirung des Credits und Stiftung guten Glaubens zwischen den Verlegern und Woll-
 Arbeitern zureichende Mittel erfunden / und darüber mit hinlänglicher Schärffe gehalten wird / Unsere allergnädigste Intention schwerlich erreicht werden dürfte. Als ergeheth Unser allergnädigster und zugleich ernster Befehl / daß / dafern ein Woll-Arbeiter dem mit seinem Verläger getroffenen Contract nicht nachleben / noch die Bücher / Rasche und Zeuge zc. in versprochenener Zeit und Güte liefern würde / an einem jeden Ort ohne Verstattung des allergeringsten Processus wider solche böse Bezahler mit prompter Execution verfahren werden soll ; Wie Wir dann auch zu Beschneidung der sonst gewöhnlichen Weiltläufigkeiten allen Verlegern der Woll-Arbeiter wegen ihres den Woll-Fabricanten gethanen Vorschusses an Wolle oder Geld das Jus Prælationis gleich den Geldern unmündiger Kinder in Unseren Landen für allen Creditoren zulegen. Solte diesem Unserm ernstlichen Befehl zuwider der Magistratus Loci hierunter säumig seyn / und darüber bey Unser Regierung oder andern Justis-Collegiis der Verläger klagen / so soll die Gerichts-Obrigkeit / oder der Richter des Orts / oder sonst derjenige aus dem Magistrat / so daran schuldig / den Verläger zu befriedigen und durch schleunige Execution schadlos zu halten angefränget werden. Wann auch ein Woll-Arbeiter so leichtfertig wäre / und entweder das anvertraute Geld zu Befriedigung seiner andern Creditoren anwenden / oder die bestellten Bücher und Zeuge an andere verkauffen oder ausschneiden / und sonst mit den Seinigen das anvertraute Geld oder Wolle liederlich durchbringen / und darüber in den Stand gerathen möchte / daßer seinen Verläger nicht befriedigen kan / soll derselbe zu gefänglicher-Hafft gezogen / und davon an Uns allerunterthänigst berichtet werden / so wollen Wir densel.



7. 505

denselben andern zum Abscheu in einer Bestung zur Karren-Arbeit
verurtheilen / und seines Meister-Rechts verlustig erklären. Wie
nun hierdurch den Verlägern alle Sicherheit verschaffet wird / so
wollen Wir auch des allernädigsten Vertrauens zu den Kauff-
Leuten leben / daß sie nunmehr besser als geschehen / den Tuch-Zeug-
und Rasch-Machern / auch andern Woll-Arbeitern mit Geld und
Wolle unter die Arme greiffen / und die dem ganzen Lande profi-
table Manufacturen wieder in Flor bringen helfen / dabey aber
auch die armen Tuch- und Zeug-Macher nicht drücken werden / wi-
drigenfalls sich dieselben dieser Praelation nicht zu erfreuen haben /
sondern gleich andern Creditoren zu tractiren / auch wohl / want
usuraria pravitatis erwiesen werden solte / den Rechten nach / zu straf-
fen sind. Zu mehrer Urfund haben Wir dieses geschärfte Edict,
darüber Wir mit aller Rigueur gehalten wissen wollen / eigenhän-
dig unterschrieben / und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken
lassen / wie dann solches alle Jahr am ersten Sonntag im May-
Monath in den Kirchen an gewöhnlichen Orten abgelesen / und in
locis publicis affigiret werden soll. Gegeben zu Berlin / den
20. Septembr. 1719.

W. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow.

Kg 4227

2^o

(I)



TA-FL

6078

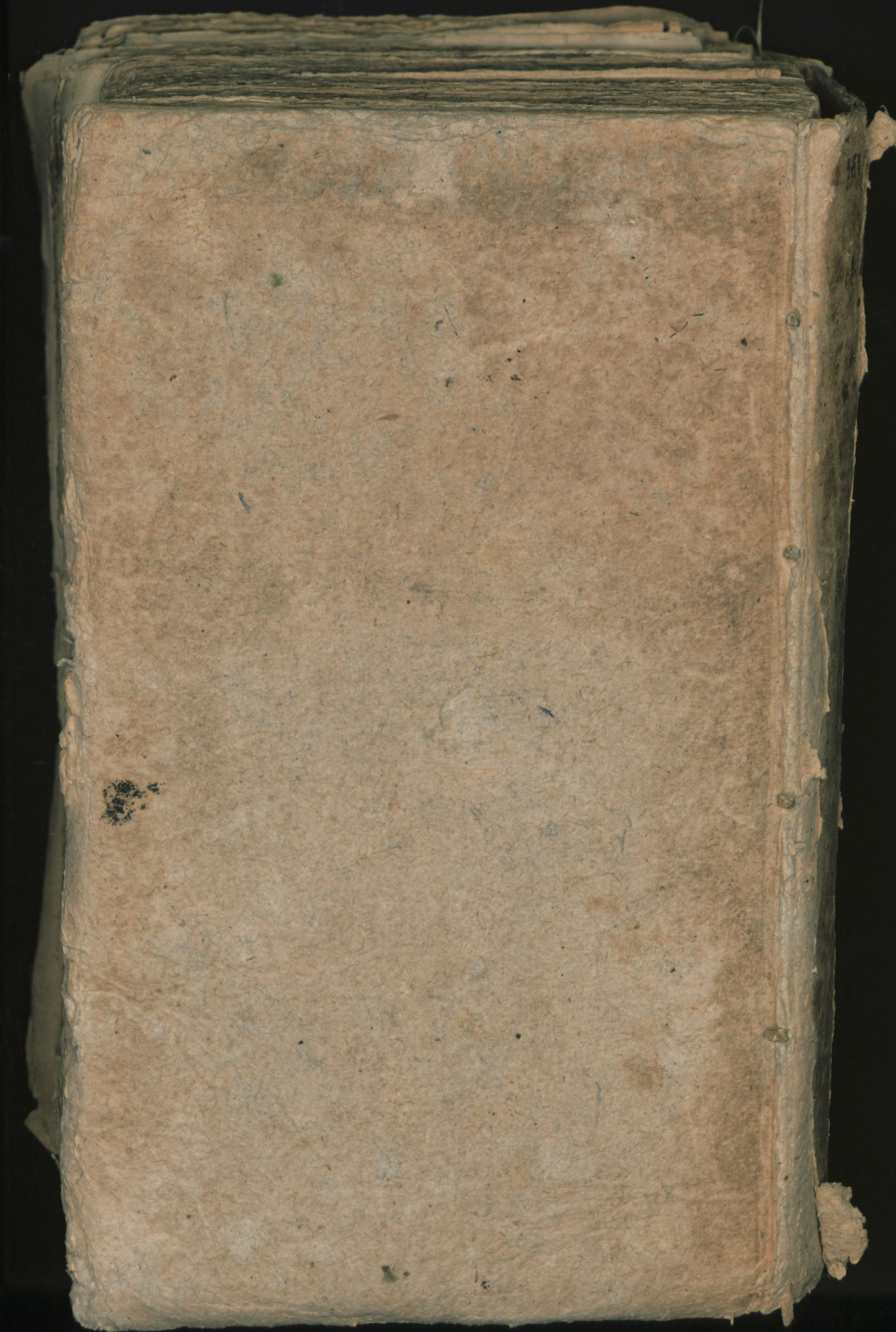
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus.





226
89



DICT,

Sicherheit

Derev/

So die

Arbeiter

oder Malle verlegen.

lin / den 20. Septembr. 1719.

VERBODEN /
Hiel Müllern, Königl. Preuss. privil. Buchdr.

